



Nordrhein-Westfalen



STÄDTEBAU- FÖRDERUNG

von Bund, Ländern und
Gemeinden



Städtebauförderung Nordrhein-Westfalen: Neue Förderrichtlinie bietet mehr Flexibilität!

Auch im Jahr 2025 wird die Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes einen wichtigen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung unserer Städte und Gemeinden – und damit Regionen – leisten.

Städte und Gemeinden packen es an: Ob notwendige Erneuerungen von vorhandenen Infrastrukturen unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Klimaanpassungsmaßnahmen oder das Schaffen neuer Infrastrukturen. All dies ermöglicht die Städtebauförderung.



Neue Förderrichtlinie Städtebauförderung seit dem Programmjahr 2024: Das Verfahren der Städtebauförderung im Land Nordrhein-Westfalen wurde zu diesem Jahr wesentlich erneuert. Es vereinfacht das Verwaltungshandeln auf allen Ebenen. Die bewährten Fördergegenstände wurden fortgeführt und wo notwendig vereinfacht. Neu eingeführte Fördergegenstände bieten den Kommunen mehr Handlungsfreiheit.

**Antragsschluss für das Städtebauförderungsprogramm 2025 ist der 30. September 2024.
Das Städtebauförderprogramm 2025 wird im Frühjahr 2025 veröffentlicht.**

Meine Bitte an Sie: Insgesamt möchte ich Sie im Hinblick auf Antragstellungen zum Programmjahr 2025 der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes dahingehend sensibilisieren, Ihrerseits zu wägen, ob und inwieweit laufende Maßnahmen – vor Antragstellung für neue Maßnahmen – zuerst durch Sie einer Beendigung zugeführt werden.

Im nachfolgenden Programmaufruf für das Jahr 2025 finden Sie die wesentlichen Informationen für Ihre Antragstellung.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Präambel	4
1.2	Grundlagen der Städtebauförderung	4
2	Voraussichtliches Programmvolumen	5
3	Formale Fördervorgaben	5
3.1	Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte	5
3.2	Zuwendungsgegenstand	5
3.3	Umsetzungszeitraum	6
3.4	Ausgaben und Förderobergrenze	6
3.5	Förderziele	7
3.6	Förderumfang	7
3.7	NEU: Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten	8
3.8	Flexibilität	9
3.9	Automatisierte Auszahlung	9
3.10	Übergangsregelungen für geförderte Gesamtmaßnahmen	9
4	Förderangebote und Vorgaben	10
4.1	Förderangebote	10
4.2	Bestehende Fördervoraussetzungen	12
5	Programmaufstellung	12
5.1	Antragsfrist	12
5.2	Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze	13
5.3	Berücksichtigung der Baupreisentwicklung	13
5.4	Priorisierung von Gesamtmaßnahmen	13
5.5	Abbau von Ausgaberesten	13
6	Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung	14
7	Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen	14
8	Weitere Informationen	14
Anlage	(Kontaktdaten der Bezirksregierungen)	15



Programmaufruf zur Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes für das Förderjahr 2025

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen.

Mit der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen)**“¹ sind wesentliche Veränderungen in der Systematik der Städtebauförderung eingeführt worden. Neben Inhalten der Förderung, führt die neue Förderrichtlinie wesentliche **Vereinfachungen im Verfahren** ein. Hierdurch soll zukünftigen Ausgaberesten vorgebeugt und bestehende Ausgabereste abgebaut und gleichzeitig viele Verfahrenserleichterungen eingeführt werden. **Städte und Gemeinden erhalten mehr Flexibilität, aber auch mehr Steuerungsverantwortung.**

1.2 Grundlagen der Städtebauförderung

Grundlage für die Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung, deren Entwurf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Programmaufrufes noch nicht vorliegt.: Die Bundesregierung wird - nach derzeitigem Stand - für das Förderjahr 2025 bundesweit 790 Millionen Euro für die folgenden Teilprogramme bereitstellen:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

1

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2313&bes_id=53689&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=st%E4dtebaulichen%20Erneuerungsma%DFnahmen#det0 | RECHT.NRW



Informationen zu den Programmlinien sind zu finden unter:

<https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Programme/programme>

2 Voraussichtliches Programmvolumen

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung wird beim Land Nordrhein-Westfalen und beim Bund erst im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltsgesetze für das Jahr 2025 festgelegt. Vorbehaltlich dieser Entscheidungen werden für die Bund-Länder-Regelprogramme in der Städtebauförderung für Bewilligungen im Jahr 2025 voraussichtlich rund 350 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung.

Wichtig:

Die Bundesregierung hat entschieden, den bisherigen 5-jährigen Auszahlungszeitraum bewilligter Städtebaufördermittel auf 7 Jahre – ab dem Bewilligungsjahr 2024 – zu verlängern. Zugleich werden die Zahlungsquoten durch die Bundesregierung verändert: Die anfänglichen Zahlungen werden niedriger ausgestaltet, ab dem Jahr 2028 werden diese dann erhöht. Die veränderten Zahlungsmodalitäten der Bundesregierung können unter Umständen für Kommunen, die ab 2025 Bewilligungsbescheide erhalten, die Notwendigkeit einer Zwischenfinanzierung auslösen.

3 Formale Fördervorgaben

3.1 Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte

Der Umfang der **Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte** (ISEK) hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen. Das bindet viele Ressourcen bei Erstellung, Prüfung und Umsetzung. **Deshalb benennt die „Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen“ eine Seitenzahlbegrenzung von 25 Seiten für Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte.**



Bei **vor 2024 anerkannten Fördergebieten** sind die Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte **nicht** anzupassen.

3.2 Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsgegenstand ist jetzt die Gesamtmaßnahme: Die Bewilligung erfolgt jährlich in Form von Finanzierungsabschnitten, die am Bedarf orientiert sind.



3.3 Umsetzungszeitraum

Die Fördergebiete sollen in ihrer Komplexität und im Umfang reduziert werden. Die Laufzeit soll zehn Jahre betragen (sechs Bewilligungs- und vier Umsetzungsjahre).

Im **Einzelfall ist u.a. zu prüfen**, ob Gesamtmaßnahmen, die bis 2023 nach den Bedingungen der Förderrichtlinie 2008 in die Förderung aufgenommen wurden und bei denen noch keine investiven Teilmaßnahmen bewilligt wurden, vollständig in die neue Systematik überführt werden sollen. Gleichzeitig sollten Gesamtmaßnahmen, die noch eine Vielzahl von Teilmaßnahmen umfassen und nicht erkennen lassen, dass diese binnen zehn Jahren zum Abschluss gebracht werden können, in ihrem Umfang reduziert werden.

3.4 Ausgaben und Förderobergrenze

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) ist das Herzstück des Förderantrags. Das Muster der Kosten- und Finanzierungsübersicht wurde wesentlich vereinfacht und nutzerfreundlicher gestaltet.

- ✓ Pauschale Berücksichtigung von Baukostensteigerungen durch rechnerische Einführung eines **Baupreisindex**. **Hierdurch wird den Städten und Gemeinden eine größere Planungssicherheit für die Erbringung der kommunalen Eigenanteile ermöglicht.**
- ✓ **Jährlicher Sachbericht erforderlich**, der sich auf die Aktualisierung der Kosten- und Finanzierungsübersicht konzentriert und erkennen lässt, wie sich der Fortschritt der Teilmaßnahmen im Gebiet darstellt. Der Sachbericht muss bis Ende Januar vorgelegt werden, unabhängig davon, ob ein Fortsetzungsantrag gestellt wurde. Das entsprechende Muster ist zu verwenden.
- ✓ Bei Neumaßnahmen ab dem Programmjahr 2024 wird spätestens im zweiten, auf die Erstbewilligung folgenden Jahr (in der Regel das dritte Jahr nach dem Erstantrag), die Summe aller Kosten nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht als Förderobergrenze für die Gesamtmaßnahme festgelegt. Dabei ist die Förderobergrenze die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

WICHTIG! Bitte beachten Sie:

Für Gesamtmaßnahmen, für die weder Programmjahr 2024 ein Antrag gestellt wurde und für die auch für das Programmjahr 2025 kein Antrag gestellt werden soll, ist nach Nummer 22.5 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen **bis zum 30. September 2024 zu entscheiden, ob die Gesamtmaßnahme weitergeführt oder beendet wird.**



Das bedeutet: Für Maßnahmen, die im Programmjahr 2024 „ruhend“ gestellt waren, wird – um die Gesamtmaßnahme fortsetzen zu können – ein Antrag zum Programmjahr 2025 vorausgesetzt, der mindestens die planerische Vorbereitung der noch umzusetzenden Teilmaßnahmen umfasst. In diesen Fällen wird die Gesamtmaßnahme weitergeführt, andernfalls ist die Gesamtmaßnahme abzuschließen.

3.5 Förderziele

Mit den Erstanträgen für neue Gesamtmaßnahmen gibt die Kommune an, welche messbaren Ziele sie im Fördergebiet verfolgt. Hierzu liegt ein MS-Excel-basiertes Muster vor. Spätestens im zweiten, auf die Erstbewilligung folgenden Jahres (in der Regel das dritte Jahr nach dem Erstantrag), werden die Ziele einer Förderung dann auf Basis des Musters festgeschrieben und werden Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung.

3.6 Förderumfang

Die Bewilligung des Erstantrags (**Erstbewilligung**) erfolgt bei neuen Gesamtmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Planungskosten“ (beispielsweise mit bis zu 15 % der Investitionskosten in der Kosten- und Finanzierungsübersicht).

Sofern der Finanzmittelrahmen es zulässt, können gegebenenfalls in dieser Phase nicht-investive Maßnahmen (zum Beispiel Quartiersmanagement, Verfügungsfonds, u.a.) gefördert werden.

Eine **Bewilligung von Investitionen** ist - auch bei den folgenden Bewilligungen - nur aussichtsreich, wenn die verfügbaren Kassenmittel des Vorjahres zu großen Teilen verausgabt wurden und Maßnahmen mit den Gewerken in der Leistungsphase 6 der HOAI (vorbereitete Ausschreibung) vorliegen, die die zuwendungsfähigen Ausgaben in der ersten Bauphase (beim Hochbau einschließlich der Herrichtung der äußeren Hülle) im Wesentlichen bestimmen.

Wichtig:

Die Bundes- und Landesmittel der Städtebauförderung werden über einen siebenjährigen Verpflichtungsrahmen (bisher fünf Jahre) zur Verfügung gestellt. Infolge dieser Streckung werden sich voraussichtlich Vorfinanzierungsbedarfe für Städtebaufördermaßnahmen bei den Kommunen ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 Absatz 4 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) die Möglichkeit besteht, im Rahmen eines Aktivierungswahlrechts die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen für die Zwischenfinanzierung der zu fördernden Maßnahme im Ausnahmefall als Herstellungskosten vorzunehmen:



1. Zunächst muss ein **sachlicher** Zusammenhang zwischen Fremdkapital und Herstellung bestehen und nachgewiesen werden. Der auf die Maßnahme entfallende Kreditvertrag muss damit unter Bezugnahme auf den herzustellenden Vermögensgegenstand (die geförderte Maßnahme) abgeschlossen sein (andernfalls fielen der Kredit unter den Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 20 KomHVO NRW mit der Folge, dass die Zinsen nicht aktivierungsfähig sind).
2. Zudem muss auch ein **zeitlicher** Zusammenhang bestehen. Aktivierungsfähige Fremdkapitalzinsen müssen demnach auf den Zeitraum der Herstellung der Fördermaßnahme entfallen. Der Zeitraum der Herstellung beginnt mit dem Start der Maßnahme (i.d.R. Leistungsphase 1 nach HOAI) des technischen Herstellungsvorgangs und endet mit der Fertigstellung des betriebsbereiten Zustandes (Ende Leistungsphase 8 nach HOAI).

3.7 NEU: Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten

Mit Datum vom 15. Mai 2024 hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen „ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (VV zu § 44 LHO)“ veröffentlicht:

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden,
- b) nicht an Empfängerinnen oder Empfängern gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass die Zuwendungen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

In einem Zuwendungsbescheid ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.“

Die ergänzte Verwaltungsvorschrift ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten.



3.8 Flexibilität

Die Kommune kann den Zeitpunkt der Umsetzung von Teilmaßnahmen selbst gestalten: Treten Mehrkosten auf, muss sie zur Einhaltung der Förderobergrenze prüfen, ob der Umfang anderer Maßnahmen (räumlich) reduziert oder Ausbaustandards verändert werden können.

Auch der Verzicht von Teilmaßnahmen in der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist zu prüfen. Dabei ist die saldierte Zielerreichung zu bedenken. Für all dies bedarf es zukünftig keiner förmlichen Beteiligung der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde mehr: Der jährliche Sachbericht gibt die Veränderungen wieder.

3.9 Automatisierte Auszahlung

Für alle Bewilligungen wurde ein automatisiertes Auszahlungsverfahren eingeführt: **Danach werden die in den Förderbescheiden bewilligten Kassenmittel automatisch zum 15. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.** Ein separates Mittelabrufverfahren ist dadurch entbehrlich.

Für bereits bewilligte Projekte der Programmjahre 2023 und älter bleibt es bei dem bekannten Mittelabrufverfahren.

Die Frist zur Verwendung der Finanzmittel wurde mit der automatisierten Auszahlung für die Bewilligungen ab dem Programmjahr 2024 auf 18 Monate verlängert.

3.10 Übergangsregelungen für geförderte Gesamtmaßnahmen

Für Gesamtmaßnahmen, die vor dem Programmjahr 2024 erstmals gefördert wurden, gelten folgende Regelungen (vgl. auch Städtebauförderrichtlinie Nummer 22):

- Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und die Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte gelten fort, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung.
- Nummer 22.4 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen:
Im Zuge der Neufassung der Förderrichtlinie wurde für vor dem Programmjahr 2024 bewilligte Maßnahmen eine Erleichterung aufgenommen: Hiermit soll den Kommunen der Übergang in die neue Systematik erleichtert und vermieden werden, dass zum Beispiel bereits länger laufende Gesamtmaßnahmen – kurz vor ihrem Abschluss – noch ein neues Zielerreichungssystem zu erfüllen haben. „Jüngere“ Gesamtmaßnahmen ohne bewilligte investive Teilmaßnahmen sowie neue Gesamtmaßnahmen haben dagegen die Regelungen zur Zielerreichung zu erfüllen.



4 Ausgewählte Förderangebote und Vorgaben

4.1 Förderangebote

Mit der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen wurden Fördergegenstände erweitert und neu eingeführt. Die nachfolgende Darstellung ist unverändert zum Programmaufruf für das Jahr 2024.

Nummer 5.4.2 der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Berücksichtigung von Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege bei Vegetationsflächen.
Nummer 7 der Städtebauförderrichtli- nie Nordrhein-Westfalen	Die Vorbereitung (Planung) der Gesamtmaßnahme ist aus- drücklich als der Baumaßnahme vorlaufend förderfähig.
Nummer 8.5 der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Förderfähigkeit von Maßnahmen, die einen städtebaulichen Bei- trag im Rahmen der Stärkung der Nahmobilität leisten: Die Re- gelung zielt vor allem auf die qualitative Aufwertung bei der Um- gestaltung von freierwerdenden Flächen im Straßenraum (unter- halb der Größenordnung von Mobilitätsstationen können Ange- bote an Fußgänger und Radfahrer (Möblierung) neu geschaffen werden).
Nummern 9.1.2 und 10.1 der Städte- bauförderrichtlinie Nordrhein-Westfa- len	Die bisherige Kappungsgrenzen bei der Modernisierungsför- derung fällt weg. Arbeitsleistungen privater Bauherrschaften werden bis zur Höhe des Mindestlohns und bis zu 15 Prozent der sonstigen Gesamtkosten anerkannt.
Nummern 9.2. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Die Sicherung und der Erhalt denkmalgeschützter oder städ- tebaulich bedeutsamer Gebäude oder technischer Anlagen sind eigenständige Fördergegenstände: Die Förderung zielt da- rauf, ein Gebäude oder eine Anlage so zu sichern, dass diese nicht weiter geschädigt werden (Sicherung der Standfestigkeit der Gebäude, Schutz vor Witterungseinflüssen, Beseitigung von Bauschäden oder Schutz vor absichtlicher Verwüstung).



Nummern 9.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Zur Förderung der Nutzungsmischung können Gemeinbedarfseinrichtungen jetzt auch in Gebäuden mit nicht-zuwendungsfähigen Nutzungen anteilig gefördert werden: Vermietete Flächen können in die Förderung einbezogen werden (max. 20 %), wenn sie zur Erreichung des Förderzwecks notwendig sind. Sofern die Mieten für die Instandhaltung eingesetzt werden, sind sie nicht von der Förderung in Abzug zu bringen. Die Sanierung oder Umnutzung von Gebäuden ist der Regelfall der Förderung, ein Neubau ist nur mit Begründung möglich. Die geförderten Maßnahmen sollen CO ₂ -Emissionen senken.
Nummern 10.1. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen (Fassadenprogramme): Es können auch Maßnahmen an kommunalen Gebäuden in Höhe von 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben gefördert werden.
Nummern 10.3. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Ein kommunaler Entwicklungsfonds ermöglicht den strategischen kommunalen Zwischenerwerb von Gebäuden und Grundstücken, um investitionsfähige- und -willige neue Eigentümer zu mobilisieren: Dies können beispielsweise Grundstücke sein, die für eine städtebauliche Neuordnung benötigt werden oder bei denen es sich um verwahrloste Immobilien (Problemimmobilien) handelt, die sich negativ auf ihr Umfeld auswirken und neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Das Fondsvolumen kann revolving eingesetzt werden. Die Gebäude sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren zu reprivatisieren oder von der Kommune dauerhaft zu übernehmen.
Nummern 11.2. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit „ Kunst und Bau “ (Honorarkosten und Herstellungskosten) können bis zu maximal 2 Prozent der Bauwerkskosten gefördert werden.
Nummern 11.3. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen	Die Förderung kommunaler Kooperationen und Netzwerkarbeit wird explizit geregelt.



Nummern 11.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen

Unter Maßnahmen mit experimentellem Charakter können auch Kommunikations- und Beteiligungsformate und besondere Prozesse und Investitionen, gefördert werden, bei denen zum Beispiel zu den Themen Klimaschutz und energetische Transformation die Suche nach innovativen, schnell umsetzbaren Lösungen unterstützt wird.

4.2 Bestehende Fördervoraussetzungen

Bei der Antragstellung sind neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen auch besondere Förderbedingungen einzuhalten. Auf Folgendes wird besonders hingewiesen (unverändert zum Programmaufruf 2024):

Nummern 8.5. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen

Die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen ist so zu konzipieren, dass sie einen Beitrag zum **Schutz vor Naturgefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen** leisten.

Nummern 9.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen - Sen- kung von CO₂-Emissionen

Maßnahmen der Umnutzung oder Modernisierung eines Gebäudes sollen deren **CO₂-Emissionen senken**: Für geförderte Gebäude sind der Primärenergiebedarf, der Endenergiebedarf und die CO₂-Emissionen für den Zustand des Gebäudes vor und nach Modernisierung zu berechnen und der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren vorzulegen.

Nummern 9.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen - Tief- bau: RC-Material

Bei Fördermaßnahmen im **Tiefbau sind im Unterbau ausschließlich RC-Baustoffe zu verwenden**, sofern die einschlägigen Vorschriften dies zulassen: Die Einsparung von Primärressourcen bei Wiederverwendung von Baustoffen trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

5 Programmaufstellung

5.1 Antragsfrist

Förderanträge für die Städtebauförderung 2025 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum **30. September 2024** zu stellen.



Wichtig: Für Gesamtmaßnahmen für die im Programmjahr 2024 kein Antrag gestellt wurde und für 2025 kein Antrag geplant ist, ist bis zum 30. September 2024 zu entscheiden, ob die Gesamtmaßnahme weitergeführt oder beendet wird (siehe auch zu Nummer 3.4).

5.2 Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze

Zur Verbesserung der Verwaltungsökonomie auf Ebene der einreichenden Gemeinden sowie der prüfenden Bezirksregierungen gilt, dass die Aufnahme eines Antrags in das Städtebauförderprogramm 2025 ff. nur dann erfolgen kann, wenn die beantragte Förderung mindestens 100.000 Euro beträgt.

5.3 Berücksichtigung der Baupreisentwicklung

Nach Nummer 13.4 Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen wird die perspektivische Preisentwicklung durch einen vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Index berücksichtigt: Dieser berücksichtigt die Preisentwicklung der vergangenen fünf Jahre.

Für Gesamtmaßnahmen, die zum Städtebauförderprogramm 2025 beantragt werden, beträgt der Indexwert 8,5 %.

5.4 Priorisierung von Gesamtmaßnahmen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des Städtebauförderprogrammes stellt, sind diese von ihr zu priorisieren. Die Priorisierung ist im Antrag anzugeben. Bitte prüfen Sie vor Antragstellungen für neue Maßnahmen, inwieweit laufende Maßnahmen einer Beendigung zugeführt werden können.

5.5 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang haben bei der Programmentscheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.



6 Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Sie sind zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern zu erfassen unter:

<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>

7 Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen

Gesamtmaßnahmen der Regelprogramme der Städtebauförderung, die nach der alten Programmstruktur (Maßnahmen vor 2020) gefördert wurden, sind wie folgt abzurechnen:

- Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gefördert und in die neue Programmstruktur überführt wurden, haben die Kommunen den Bezirksregierungen eine Zwischenabrechnung bis spätestens zum 31. Dezember 2026 vorzulegen.
- Städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die vor dem 01. Januar 2020 gefördert, und nicht in die neue Programmstruktur überführt wurden, sind durch die Kommunen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 gegenüber den Bezirksregierungen schlussabzurechnen.

8 Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/staedtebaufoerderung>

Eine FAQ-Sammlung zur Städtebauförderrichtlinie 2023 finden Sie unter:

<https://staedtebaufoerderung.nrw/>

Dort finden Sie auch den [Stream](#) zur Neufassung der Städtebauförderrichtlinie 2023, in dem Inhalte und Hintergründe erläutert werden.



Anlage

Bei Fragen zu den Programmen der Städtebauförderung wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung (Dezernat 35 „Städtebau“).

Arnsberg	https://www.bra.nrw.de/foerderportal-wirtschaft/foerderportal/kommunen-kreise-oeffentliche-einrichtungen/staedtebaufoerderung
Detmold	https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-35/staedtebaufoerderung
Düsseldorf	https://www.brd.nrw.de/services/foerderprogramme/staedtebaufoerderung
Köln	https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/bauen-und-baufoerderung/staedtebaufoerderung
Münster	https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Foto (Vorwort): © Franklin Berger

© August 2024 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.